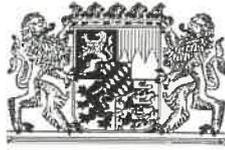
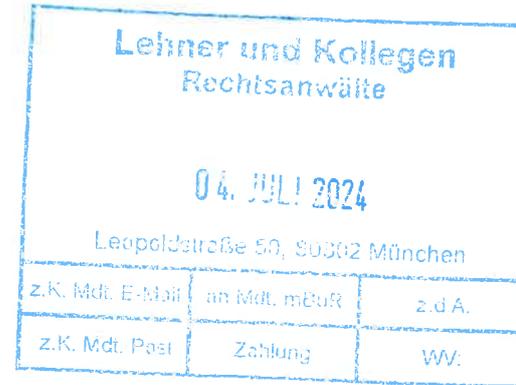


Amtsgericht Fürstenfeldbruck

Az.: 4 C 158/24



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München (AÖR), vertreten durch d.
Vorstand, Ismaninger Straße 22, 81675 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim**, Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: OP2310179

gegen


- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lehner und Kollegen**, Leopoldstraße 50, 80802 München, Gz.: 7/24

wegen Krankenhauskosten - Pflege/Behandlung -

erlässt das Amtsgericht Fürstenfeldbruck durch die Richterin am Amtsgericht Holter am
13.06.2024 aufgrund des Sachstands vom 29.05.2024 ohne mündliche Verhandlung mit Zustim-
mung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 606,55 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Vergütung von Wahlleistungen.

Der Beklagte befand sich im Zeitraum vom 03.11.2020 bis zum 22.11.2020 im Klinikum der Klägerin in Behandlung. Der Beklagte war in diesem Zeitraum in einem Zwei-Bett-Zimmer untergebracht.

Gemäß der am 02.11.2020 abgeschlossenen Wahlleistungsvereinbarung (Anlage K 2) vereinbarten die Parteien die Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer als gesondert berechenbare Wahlleistung zu einem Preis von 73,29 € pro Tag. Der Klägerin war es nicht möglich, aufgrund der aufgebrauchten Kapazitäten dem Beklagten ein Ein-Bett-Zimmer während seines Klinikaufenthaltes zur Verfügung zu stellen.

Mit Rechnung vom 22.12.2020 (Anlage K 1) rechnete die Klägerin gegenüber dem Beklagten den Zuschlag für das Zwei-Bett-Zimmer für Zeitraum vom 03.11.2020 bis 22.11.2020 in Höhe von insgesamt 606,55 € ab.

Die Klägerin mahnte die Zahlung des Rechnungsbetrages mit Schreiben vom 01.02.2021 und 15.02.2021.

Die Klägerin behauptet, dass alternativ nur ein Mehrbettzimmer für die Unterbringung des Beklagten während dessen Aufenthalts in Frage gekommen wäre. Sie sei dem Wunsch des Beklagten nach möglicher Privatsphäre durch die Unterbringung in einem Zwei-Bett-Zimmer nachgekommen. Die Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer würde zu dem Wahlleistungsangebot der Klägerin gehören und nicht zu den allgemeinen Krankenhausleistungen.

Die Klägerin beantragt daher zuletzt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 606,55 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.01.2021, darüber hinaus kaufmännische Mahnkosten in Höhe von 2,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, dass zwischen den Parteien keine Vereinbarung über eine 2-Bett-Zimmer-Wahlleistung gemäß § 17 Absatz 2 KHEntgG geschlossen worden sei, und die Klägerin deshalb kein 2-Bett-Zimmer als Wahlleistung abrechnen dürfe. Das 2-Bett-Zimmer sei mit Zahlung der Fallpauschale abgegolten, da gemäß § 2 Abs. 1 KHEntgG und gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V die Unterkunft zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehöre. In der Wahlleistungsvereinbarung über das 1-Bett-Zimmer sei keine Wahlleistungsvereinbarung über ein 2-Bett-Zimmer enthalten.

Die Parteien haben ihre Zustimmung zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO erklärt.

Mit Beschluss vom 24.04.2024 hat das Gericht als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu welchem Schriftsätze eingereicht werden können, den 29.04.2024 bestimmt, und Termin zur Verkündung einer Entscheidung festgesetzt auf den 13.06.2024.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die übrigen Aktenbestandteile.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet und war daher abzuweisen.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 606,55 € für das vom Beklagten in Anspruch genommene 2-Bett-Zimmer zu.

Gemäß § 2 Abs. 1 KHEntgG umfassen die Krankenhausleistungen auch die Unterkunft des Patienten. Krankenhausleistungen umfassen allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen, wobei gemäß § 7 KHEntgG die allgemeinen Krankenhausleistungen nach Fallpauschalen abgerechnet werden.

Vorliegend haben die Parteien unstreitig gemäß der als Anlage K 2 vorgelegten Wahlleistungsvereinbarung nur die gesondert berechenbare Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer als Wahlleistung vereinbart. Unstreitig war der Beklagte im Rahmen seines Klinikaufenthalts bei der Klägerin jedoch nicht einem 1-Bett-Zimmer, sondern einem 2-Bett-Zimmer untergebracht.

Diese Leistung kann die Klägerin gegenüber dem Beklagten jedoch nicht gesondert berechnen, da es insofern an einer entsprechenden Wahlleistungsvereinbarung fehlt. Der als Anlage K 2 vorgelegten Vereinbarung ist lediglich zu entnehmen, dass die vereinbarten Wahlleistungen im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Klinikums erbracht werden, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden. Eine weitergehende Vereinbarung dahingehend, dass der Beklagte sich zur Zahlung des 2-Bett-Zimmer-Zuschlags für den Fall, dass ein 1-Bett-Zimmer nicht zur Verfügung steht, verpflichtet, enthält die vorgelegte Vereinbarung nicht.

Damit konnte die Klägerin nicht nachweisen, dass es zwischen ihr und dem Beklagten zu einer gesondert abrechenbaren Wahlleistungsvereinbarung im Hinblick auf die Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer -wie sie tatsächlich erfolgt ist - gekommen ist.

Mangels Vorliegen einer entsprechenden Wahlleistungsvereinbarung war die Unterbringung des Beklagten während seines stationären Aufenthalts bei der Klägerin damit von den allgemeinen Krankenhausleistungen gemäß § 2 KHEntG umfasst und damit mit Zahlung der Fallpauschale gemäß § 7 KHEntG abgegolten.

Ein gesonderter Vergütungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten, wie er mit der Klage geltend gemacht wird, besteht damit nicht.

2.

Die geltend gemachten Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

3.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

4.

Der Streitwert war gemäß §§ 3 ZPO, 63 GKG auf 606,55 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Denisstraße 3
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Fürstenfeldbruck
Stadelbergerstr. 5
82256 Fürstenfeldbruck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Holter
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.06.2024

gez.

Rauscher, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Fürstenfeldbruck, 04.07.2024

Rauscher, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle